S2-004: Änderungen Wahlordnung

Antragsteller*innen René Adiyaman (Nein,)

Antragstext

Von Zeile 4 bis 5 einfügen:

1.) Nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung wählt die GRÜNE JUGEND NRW unter Berücksichtigung des aktiven und passiven Wahlrechts auf Bundesebene eine bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine Person aus

Begründung

Der Länderrat ist ein Bundesgremium, vergleichbar mit dem Bundesrat, der ein oberstes Bundesorgan der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Daher ist zwingend das entsprechende Wahlrecht zu berücksichtigen: Wer nach Satzung und Wahlordnung berechtigt ist, Teil des Länderrates zu sein, muss auch die Möglichkeit haben, gewählt zu werden; dies ist davon unabhängig, dass wir eine andere Mitgliedschafts-Altersregelung haben, als der Bundesverband. Gleiches gilt angesichts der Aufgabe: Kontrolle des Bundesvorstandes für nur im Bundesverband aktive Mitglieder, die erklären, in NRW nicht Mitglied zu sein, bzw. andersherum für nur NRW-Mitglieder. Bezüglich letzter Frage ist eine dauerhafte Lösung mit dem Bundesverband zu lösen, unabhängig davon, wann es für das differente Mitgliedsalter endlich eine, wie auch immer aussehende Lösung gibt.